



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 11	Datum: 12.07.2024	Ausgabe: 13/2024
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist	3
03.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich- keit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	5
08.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 08.07.2024 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015	7
08.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderung vom 08.07.2024 der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018	9
08.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung Benutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher WC-Anlagen in der Stadt Gronau vom 08.07.2024	12

09.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung
der Zusammensetzung des Wahlausschusses sowie der
Tagesordnung zur 1. öffentlichen Sitzung des Wahl-
ausschusses der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch,
17.07.2024, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum
Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

16

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

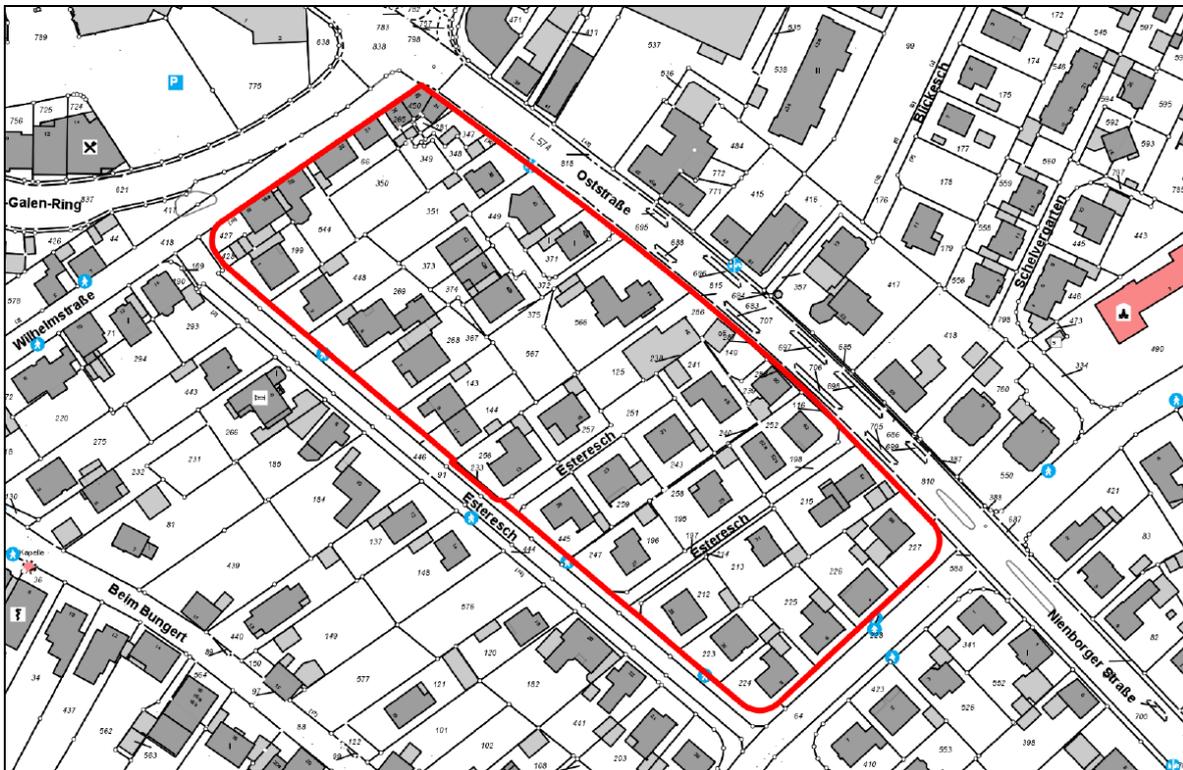
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Sätze 1-3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe, bleibt unverändert und stellt sich wie folgt dar:

Dieser liegt südlich der Oststraße, westlich der Straße Unland, nördlich des Esteresch, sowie östlich der Wilhelmstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 33 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 66, 116, 125, 140, 143, 144, 195, 196, 197, 198, 199, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 238, 239, 240, 241, 243, 247, 251, 252, 256, 257, 258, 259, 265, 268, 269, 281, 286, 287, 288, 347, 348, 349, 350, 351, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 418, 427, 428, 445, 446, 448, 449, 450, 544, 566 und 567.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 254 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB) und der Dauer der Veröffentlichungsfrist

Nach der durchgeführten Offenlage wurden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und Änderungen in geringem Umfang getätigt. Nichtsdestotrotz werden hierdurch erstmals Interessen berührt, sodass eine erneute Auslegung notwendig wird.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 ist demnach in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderungen sind in den Dokumenten entsprechend hervorgehoben. Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungen wird zudem die Beteiligungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 auf drei Wochen verkürzt.

Der angepasste Entwurf nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 19.07.2024 bis zum 11.08.2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@ Gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 254 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Stadt Gronau (Westf.), 03.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Geltungsbereich

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Hoher Weg“, Stadtteil Epe, umfasst ausschließlich das rot umrandete Teilstück des Flurstücks 407 in der Flur 46, Gemarkung Epe.



Geltungsbereich der 114. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplans nebst der Begründung sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen bzw. Untersuchungen können in der Zeit

vom 19.07.2024 bis zum 18.08.2024 (einschließlich)

über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden,
2. die Stellungnahmen sollten der Stadt Gronau elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie auch auf anderem Wege abgegeben werden. Für die elektronische Übermittlung kann die E-Mail Adresse **beteiligung_461@gronau.de** genutzt werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben und
4. Als andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Stadt Gronau (Westf.), 03.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 08.07.2024
zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2015

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Ziffer 1 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015 i.d.F. vom 03.12.2019 wird um die Sätze 4 und 5 ergänzt und erhält folgende Fassung:

§ 3
Zusammensetzung und Wahl

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Gewählt sind als Mitglieder die 13 Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Wahl des Seniorenbeirats die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Werden weniger als 13 Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, bilden diese Gewählten den Beirat für Seniorinnen und Senioren. Die übrigen Plätze bleiben frei.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.07.2024

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderung vom 08.07.2024 der Gebührenordnung für die Benutzung
der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – diese Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018 i. d. F. vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Absatz 1 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau vom 04.12.2018 werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührensätze einschließlich sämtlicher Verbrauchs- und Nebenkosten, jedoch exklusive Stromkosten, betragen **239,62 €** je Person und Monat. Die Stromkosten betragen **14,02 €** je Person und Monat.
- 3) Es erfolgt eine Gebühren- und Stromkostenumlegung nach Kostendeckungsgrad je nach Anzahl der Mitglieder einer Gemeinschaft:
 - a) 1-2 Personen in einer Gemeinschaft: 100 % der Gebührensätze und Stromkosten nach Abs. 2
 - b) 3-4 Personen in einer Gemeinschaft: 80 % der Gebührensätze und Stromkosten nach Abs. 2
 - c) 5-6 Personen in einer Gemeinschaft: 75 % der Gebührensätze und Stromkosten nach Abs. 2
 - d) ab 7 Personen in einer Gemeinschaft: 70 % der Gebührensätze und Stromkosten nach Abs. 2
- 4) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren, die Verbrauchs- und Nebenkosten und die Stromkosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Der Aufnahmetag wird nicht berechnet.
- 5) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer/ -innen, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau verfügt wurde, bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern/ -innen die Personensorgeberechtigten. Lebt ein/e minderjährige/r Benutzer/ -in nur mit einem/r von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Sorgeberechtigten.
- 6) Gemeinschaftliche Nutzer/ -innen haften als Gesamtschuldner, dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.
- 7) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.

- 8) Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- 9) In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten ermäßigt oder erlassen werden.
- 10) Als Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 3 gelten alle natürlichen Personen, welche aufgrund tatsächlicher, rechtlicher oder moralischer Verpflichtung finanziell füreinander einstehen und denen dasselbe Obdach zugewiesen wurde.

§ 2

Einlagerung beweglicher Habe

- 1) Soweit die bewegliche Habe eines/r Bewohners/-in der Einrichtungen durch die Stadt Gronau eingelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem/r Bewohner/-in eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich je Lademeter erhoben.
- 2) Kommt ein/e Bewohner/-in der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als einen Monat in Rückstand, wird ihm/ihr zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Gronau befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem/r Bewohner/-in auszuführen.
- 3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt Gronau an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.
- 4) Die Gebühren für die Lagerung sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.

§ 3

Übergangsregelung

- 1) Für Personen, denen zum Stichtag 31.07.2024 per Ordnungsverfügung bereits ein Obdach zugewiesen wurde, betragen die Gebührensätze einschließlich sämtlicher Verbrauchs- und Nebenkosten, jedoch exklusive Stromkosten, 226,23 € je Person und Monat. Die Stromkosten betragen 23,16 € je Person und Monat.
- 2) Die Gebührensätze nach Abs. 1 gelten bis zur Aufhebung der am 31.07.2024 bestandskräftigen Ordnungsverfügung.

§ 4

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

Artikel II

Diese geänderte Gebührenordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung Benutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher WC-Anlagen in der Stadt Gronau vom 08.07.2024

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – die Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher WC-Anlagen beschlossen:

§ 1 WC-Anlagen – Zweckbestimmung / Begriffserklärung

1. Die Stadt Gronau betreibt die folgenden städtischen WC-Anlagen:

- Konrad-Adenauer-Straße
- Dreiländersee

als nichtrechtsfähige, unselbständige öffentliche Einrichtungen. Diese WC-Anlagen dienen ausschließlich als Bedürfnisanstalten im Sinne von Absatz 2. Anderweitige Nutzungen und Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind verboten. Das Betreten der WC-Anlagen zum bestimmungsgemäßen Zweck hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen, wenn nicht zur Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen die Anwesenheit einer zweiten Person notwendig ist.

2. Legaldefinition **Bedürfnisanstalt** – Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren.

§ 2 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen

1. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten WC-Anlagen wird durch die Stadt Gronau eine Gebühr gemäß Absatz 2 erhoben.
2. Die Gebühr für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt 0,50 EURO. Die Gebühr ist vor Betreten der WC-Anlage an der dafür vorgesehenen Zahlstelle zu entrichten. Die Gebühr ist passend vorzuhalten und in die Zahlstelle einzuwerfen. Der Wechsel von Bargeldmitteln und die Ausgabe überzahlter Bargeldbeträge sind nicht möglich. Soweit die Zahlstellen der WC-Anlagen mit Geräten zur bargeldlosen Zahlung ausgestattet sind, kann die Zahlung des Entgeltes auch digital durch Verwendung einer dafür zugelassenen Zahlkarte (bspw. EC-Karte) erfolgen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die WC-Anlagen sind wie folgt geöffnet:

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Konrad-Adenauer-Straße: | 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr
ganzjährig |
| b) Dreiländersee: | 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr
von April bis Oktober |

Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten.

Behinderte, die über einen entsprechenden Schlüssel verfügen, können die WC-Anlagen jederzeit (also unabhängig von den Öffnungszeiten) nutzen.

§ 4 Benutzung, Ordnung und Sicherheit

1. Die WC-Anlagen sind nur in ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten im Sinne von § 1 Abs. 2 zu benutzen.
2. Die Sanitärinstallationen und sonstige angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind, der Stadt Gronau alsbald mitzuteilen. Verbrauchsgegenstände wie Seife, Papier und dergleichen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
3. Die WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Das Verunreinigen der WC-Anlagen mit Urin, Fäkalien oder Erbrochenem durch Urinieren, Notdurftverrichtung oder Übergeben außerhalb der dafür vorgesehenen Urinale bzw. WC-Becken ist zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen ist das Verbringen von Gegenständen in die Urinale oder WC-Becken, die die Funktion selbiger beeinträchtigen oder unterbinden können. Etwaig verursachte oder vorgefundene Verunreinigungen sind der Stadt Gronau alsbald mitzuteilen.
4. Sonstige Verunreinigungen der WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jede mutwillige sonstige Beschädigung von Teilen der WC-Anlagen wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art wird sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- oder Besitztum) in den WC-Anlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die als Teil des persönlichen Hygienebedarfes im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung Verwendung finden. Diese sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
5. Verboten ist es ebenso, WC-Kassetten aus Wohnwagen bzw. Wohnmobilen in den WC-Anlagen zu entleeren, diese zu reinigen bzw. Frischwasser zu entnehmen, um Toiletten-/Frischwasser-Behälter in Wohnwagen und Wohnmobilen aufzufüllen.

§ 5 Haftung

1. Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC-Anlage verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen der Stadt Gronau verpflichtet, die durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch entstehen.
2. Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Gronau haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:
 - a) durch eine bestimmungswidrige Benutzung der WC-Anlagen;
 - b) durch dritte Personen
 - c) durch höhere Gewalt.

3. Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer Nutzung hat die Stadt Gronau nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 1 die WC-Anlagen bestimmungswidrig benutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die WC-Anlagen verunreinigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 in den WC-Anlagen die Funktionen von Urinalen oder WC-Becken beeinträchtigt oder unterbindet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelresten, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art beklebt oder Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
 - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Gegenstände jeder Art in den WC-Anlagen entsorgt oder absichtlich hinterlässt,
 - g) entgegen § 4 Abs. 5 die WC-Anlagen als Entsorgungsstation für Wohnwagen bzw. Wohnmobile nutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Stadt Gronau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Zusammensetzung des Wahlausschusses sowie
der Tagesordnung zur 1. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 17.07.2024, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Der Wahlausschuss der Stadt Gronau trifft sich zu seiner 1. Sitzung am Mittwoch, 17.07.2024, 18.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Gronau, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau. Die Sitzung ist öffentlich. Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Bürgermeister Rainer Doetkotte

Stellvertretender Vorsitzender: Stellvertreter/in im Amt

Beisitzer/in:

Ratsmitglied Sebastian Laschke
Ratsmitglied Josef Krefter
Ratsmitglied Ludger Schabbing
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting
Ratsmitglied Werner Bajorath
Ratsmitglied André Mönsters
Herr Hardy Trautwein
Herr Nils Borninkhof

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Natalie Schiemann
Ratsmitglied Birgit Tegetmeyer
Ratsmitglied Sven Gabbe
Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Wolfgang Rövekamp
Ratsmitglied Stefan Bügener
Ratsmitglied Klaus Bieber
Frau Verena Kernebeck

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Vorlage 386/2024)
2. Bestellung eines Schriftführers und einer Vertreterin für den Wahlausschuss (Vorlage 387/2024)
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau (Westf.) am 29.08.2024 (Vorlage 388/2024)
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt. Der Wahlausschuss ist gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Stadt Gronau (Westf.), 09.07.2024

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister